

Sitzung vom

7. Februar 2023

Mitgeteilt den

8. Februar 2023

Protokoll Nr.

93/2023

Gemeinde Felsberg

OP-Teilrevision "Hecke Calinis"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Felsberg** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Hecke Calinis.

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Felsberg die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom November 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Konzept Pappeln Calinis vom 18. Oktober 2020

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 12. Januar 2022 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 27. November 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 16. Dezember 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Felsberg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.**Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Hecke Calinis**

Entlang der Strasse beim Werkhof im Gebiet Calinis befindet sich eine ca. 500 m lange Baumreihe. In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese anfällig für Pilzbefall sind. Auch bei Schnee und Stürmen ist es häufig zu Astbrüchen gekommen, welche den dort verlaufenden Langsamverkehr sowie den Verkehr zum Werkhof gefährdeten. Ferner stellte sich im Rahmen einer DNA-Untersuchung heraus, dass es sich bei den Pappeln nicht um schützenswerte Schwarzpappeln handelt – was der Grund für die Unterschutzstellung 2012 war. Die Pappeln sind eine Hybridform, namentlich kanadische Pappeln. Bei der Erarbeitung des kantonalen Biotopinventars wurde diese als nicht schützenswert eingestuft. Da die Baumreihe keinen hohen ökologischen Mehrwert aufweist, beabsichtigt die Gemeinde stattdessen eine neue Niederhecke südlich anschliessend zu pflanzen. Damit wird ein grösserer Mehrwert für Vögel und Kleinsäuger geschaffen.

Zum Schutz von baumbrütenden Vogelarten sind die Rodungseingriffe bis Mitte April und jedenfalls vor dem Blattaustrieb umzusetzen. Sollte das zugelassene Zeitfenster aufgrund der örtlich vorherrschenden Situation nicht eingehalten werden können, so ist dies dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) vor Ausführung der Arbeiten aufzuzeigen. In diesem Fall ist durch das AJF (Wildhut) vor Ort zu bestimmen, wie die Arbeiten ausserhalb der genannten Zeitfenster ohne Beeinträchtigung der jagdrechtlichen Schutzansprüche (Vogelbruten) umgesetzt werden können.

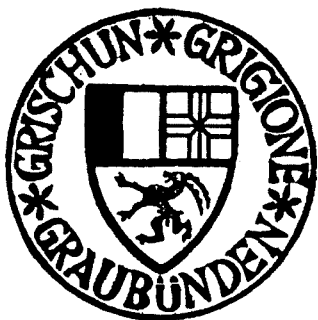
Im Übrigen drängen sich zum Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Hecke Calinis keine Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Hecke Calinis** vom 27. November 2022 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Felsberg wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Weise zu publizieren (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Felsberg, Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Raumentwicklung

- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin